Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 325/2026 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL:					
AbtL: Herr Maus Verfasser/in: Herr Maus					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung	17.06.2026
Rat	13.07.2026

TOP Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfangende nach dem AsylbLG

Beschlussvorschlag

Die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfangende nach dem AsylbLG wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Verwaltung führt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Bezahlkarte für Leistungsempfangende nach dem AsylbLG ein.

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat die Verwaltung mit Beschluss vom 09.02.2026 beauftragt, die Vor- und Nachteile bzw. Aufwand und Nutzen für eine Asyl-Bezahlkarte gem. Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW zur Erbringung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) aus Sicht der Nutzer sowie der Verwaltung sachlich und wirtschaftlich darzulegen, um eine politische Entscheidung für Bergheim treffen zu können. Die hier aufgestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage: Führt die Verwendung einer Bezahlkarte zu einer Reduzierung der Bargeld-Auszahlung im Verwaltungsbetrieb und trägt dies zur Entlastung der Verwaltung bei?
Antwort: Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Überweisungen oder Scheckauszahlungen. Bargeldzahlungen erfolgen nicht. Die Einführung der Bezahlkarte würde zeitintensive Scheckausgaben ersetzen. Folglich wäre hier eine Entlastung zu verzeichnen.

Frage: Wie hoch ist der einmalige Einführungsaufwand?
Antwort: Die durch die Kreisstadt Bergheim direkt angefragten Kommunen Wesseling, Hamminkeln, Olsberg, Schmallenberg und Elsdorf berichten überwiegend von einem normalen Einführungsaufwand den die Einführung eines neuen Systems immer mit sich bringt. Der Einführungsaufwand steht in Abhängigkeit zu der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften je Kommune. Die Stadt Wesseling hatte von erheblichen Startproblemen berichtet. Diese äußerten sich in einem sehr hohen Beratungsbedarf der Kunden und der schlechten Erreichbarkeit des Bezahlkartenanbieters. Im Rahmen der Arbeitstagung der Fachbereichs-/Amtsleitungen Soziales der Großen Kreisangehörigen Städte NRW 2026 wurde durch die dortigen Teilnehmer/innen ebenfalls kein erhöhter Einführungsaufwand kommuniziert.

Frage: Welche Erfahrungen haben andere Kommunen in der nach der Einführungsphase folgenden Betriebsphase gemacht?
Antwort: In der Betriebsphase sind keine Nachteile mitgeteilt worden. Im Rahmen der Arbeitstagung der Fachbereichs-/Amtsleitungen Soziales der Großen Kreisangehörigen Städte NRW 2026 wurde ein positives Fazit gezogen. Es wurde auch herausgestellt, dass einige Banken keine Scheckeinlösungen mehr vollziehen. Die Bezahlkarte dient hier als Ersatzprodukt.

Frage: Macht eine Stichtagsregelung, ab wann für neue Leistungsberechtigten die Bezahlkarte angewandt wird, Sinn - d.h. auch inklusive Bestandsschutz für schon Bergheim zugewiesene Leistungsberechtigten?
Antwort: Nach evtl. Einführung der Bezahlkarte würde jeder neue Begünstigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Leistungen per Bezahlkarte erhalten. Die Umstellung der Bestandsfälle würde sukzessive im Rahmen der Kapazitäten erfolgen. Spätestens 6 Monate nach vollständig abgeschlossener Einführung sollten alle Leistungsbezieher deren Transfergelder per Bezahlkarte geleistet werden können, auch diese per Bezahlkarte erhalten.

Frage: Welche Kosten für Bergheim entstehen bei der Einführung?
Antwort: Die Kosten der Bezahlkarte werden im Rahmen eines Erstattungsverfahren durch das Land getragen. Die Kreisstadt Bergheim hat die Schnittstellenkosten des Fachverfahrens in Höhe von 94,10 € monatlich jedoch selbst zu tragen, da es sich nicht um direkte Systemkosten der Bezahlkarte handelt.

Frage: Trägt die Bezahlkarte zu einer transparenten und nachverfolgbaren Verwendung der staatlichen Leistungen bei?
Antwort: Die systemische Ausgestaltung der Bezahlkarte verhindert Überweisungen auf ausländische Konten. Auch sind elektronische Zahlung für Glückspielangebote und sexuelle Dienstleistungen systembedingt nicht möglich. Da die Bezahlkarte im Whitelist-Verfahren eingeführt wird, ist eine Überweisung nur an Konten möglich, die vorher durch die Leistungsbehörde freigegeben wurden. Durch eine monatliche Bargeldabhebungsgrenze in Höhe von 50,00 € je Person in der Bedarfsgemeinschaft ist eine Umgehung der obigen Einschränkungen nur bedingt möglich. Aus Sicht der Verwaltung sorgen diese Rahmenbedingungen für eine deutliche Erschwerung einer Zweckentfremdung von staatlichen Leistungen.

Frage: Ermöglicht die Bezahlkarte den Empfängern, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen und sich mit dem Umgang von elektronischen Zahlungsmitteln vertraut zu machen? Fördert dies den erleichterten Zugang zu bestimmten Dienstleistungen und Waren?
Antwort: Die Bezahlkarte ermöglicht im Rahmen des Whitelist-Verfahrens die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr. Aufgrund der oben beschriebenen Ausgestaltung der Bezahlkarte verfügt jede Person der Bedarfsgemeinschaft über ein Bargeldabhebevolumen von 50,00 € monatlich. Waren und Dienstleistungen können bar somit nur im festgelegten Volumen gezahlt werden. Die unbare Zahlung per Karte ist überall dort möglich, wo Kartenzahlungen der Firma Visa akzeptiert werden. Der Zugang zu bestimmten Dienstleistungen und Waren wird nicht erleichtert, da auch unter den bisherigen Bedingungen der Zugang zu Waren und Dienstleistungen gegeben war, diese evtl. jedoch ausschließlich durch den Leistungsempfangenden in Bar zahlbar waren.

Frage: Liegt die Höhe der Barauszahlung über der Bezahlkarte im Mittel des notwendigen Bedarfs?
Antwort: Die Bargeldabhebungsgrenze liegt bei 50,00 € je Person in der Bedarfsgemeinschaft. Der Gesamtbedarf einer alleinstehenden Person beläuft sich auf 455,00 €. Der darin enthalte notwendige Bedarf beläuft sich auf 253,00 €. Somit liegt die Bargeldabhebungsgrenze unterhalb des notwendigen Bedarfes.

Frage: Bietet die Bezahlkarte die Möglichkeit, Einschränkungen beim Einsatz von Bargeld festzulegen, um Fehlanreize für irreguläre Migration zu reduzieren? Kann z.B: durch bestimmte Beschränkungen die Überweisung von Geld an ausländische Empfänger erschwert werden?
Antwort: Nach § 5 der BKV NRW wird in der Regel eine Bargeldabhebungsgrenze von 50,00 € festgeschrieben. In Einzelfällen kann eine Anhebung des Satzes durch die Leistungsbehörde erfolgen. Im § 6 BKV NRW ist festgeschrieben, dass die Nutzung der Bezahlkarte für Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, für Glücksspielangebote und für sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen ist. Durch diese Regelungen wird eine zweckgebundenere Nutzung der Sozialleistungen erwirkt. Ferner wird ein Missbrauch von Sozialleistungen erschwert.

Frage: Kann die Bezahlkarte als Zahlungsmittel einheitlich anerkannt und genutzt werden? D.h. ist die Bezahlkarte in allen Einzelhandelsbereichen für das gesamte Sortiment in NRW sowie für den Onlinehandel einsetzbar?
Antwort: Die Bezahlkarte ist eine Visa-Debitkarte. Die Karte kann somit in jedem Geschäft genutzt werden, welches Zahlungen mit der Firma Visa abdeckt. Hier gilt, dass alle Waren mit der Bezahlkarte bezahlt werden können, die nicht nach § 6 Abs. 2 BKV NRW ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind Geldtransferleistungen in das Ausland, Glückspielangebote und sexuelle Dienstleistungen. Eine Erweiterung der ausgeschlossenen Warengruppen durch die Leistungsbehörde ist nicht möglich.
Nach § 6 Abs. 4 BKV NRW ist der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften nur auf Antrag zulässig. Folglich ist die Karte nur nach vorheriger Freigabe der jeweiligen IBAN auf der White-List für den Onlinehandel einsetzbar.

Frage: Bietet die Verwendung einer Bezahlkarte den Empfängern mehr Sicherheit vor Verlust oder Diebstahl, da sie ihr Guthaben elektronisch verwalten und im Falle eines Verlusts die Karte sperren lassen können?
Antwort: Ja, die Karte bietet mehr Sicherheit bei einem Verlust, als bei einem Verlust von Bargeld.
Die Karte ist eine VISA-Debitkarte und unterliegt den vorhandenen Nutzungsbedingungen der Firma VISA. Zahlungen mit der Karte benötigen somit überwiegend eine PIN oder eine Unterschrift. Die Karte kann ferner 24/7 telefonisch gesperrt werden. Bei einem Verlust wird das Guthaben der bisherigen Karte durch die Leistungsbehörde auf eine neue Karte übertragen.

Die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat in NRW nach § 8 BKV NRW per Bezahlkarte zu erfolgen, wenn die Kommune nicht nach § 4 BKV NRW ein Opt-Out beschließt. Ein evtl. Opt-out ist bis zum 31.12.2026 zu beschließen, da sonst die Bezahlkarte als Regelleistungsform festgeschrieben ist.

Die Verwaltung empfiehlt die Einführung der Bezahlkarte, da die aufgezeigten Vorteile die Nachteile überwiegen. Die Anfangsschwierigkeiten der Bezahlkarte sind ausgeräumt. So handelt es sich bei der Bezahlkarte um ein erprobtes und bewährtes Mittel zur Leistungserbringung. Die IT-Voraussetzungen, beispielhaft Schnittstellen zum Fachverfahren, sind vorhanden und erfolgreich erprobt. Auch hat eine hohe Anzahl an Nutzerkommunen angegeben, dass kein personeller Mehraufwand im Regelbetrieb besteht.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Beschluss des Opt-Out bis zum 31.12.2026 und Beibehaltung der jetzigen Zahlungswege in Form von Überweisungen und Ausstellung von Schecks.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Schnittstellenkosten für das Fachverfahren Prosoz in Höhe von 94,10 € monatlich..

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt